

Spezialversicherung für Nachtschiessen

Erläuterungen zu den AVB 2016

Deckungsgrundlagen

Als Grundlage für den Versicherungsschutz gelten die «Allgemeinen Versicherungsbedingungen» **AVB 2016 der USS Versicherungen**. Die «**Spezialversicherung**» deckt Ereignisse bei:

- Haftpflicht / Deckungssumme CHF 5'000'000.–
- Unfall
- Sportgeräte und Ausrüstungskasko

Mit der **Spezialversicherung** der USS Versicherungen ist auch die Haftpflicht der Vorstandsmitglieder abgedeckt, deren individuelle Privathaftpflichtversicherung in der Regel nicht für Schäden aufkommt.

Somit ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden, welche er Dritten, d.h. nicht der Versicherung angeschlossenen Personen, oder den Mitgliedern selbst zufügt, versichert.

Die Versicherung ist bei Unfall und Kasko subsidiär, d.h. zuerst deckt die eigene Versicherung den Schaden, bei Unfall UVG, SUVA, Krankenkasse oder Andere.

Bei Haftpflichtschäden die Versicherung des Verursachers (persönliche Haftpflichtversicherung) sofern diese bekannt ist. Für die Vereinshaftpflicht ist die USS Ihr Direktversicherer.

Risikoträger ist die Vaudoise Versicherungs-Gesellschaft AG.

Bei Nachtschiessen gilt der Versicherungsschutz für:

- Alle durch den Versicherungsnehmer organisierten Anlässe, Schiessanlass, Vorstandstätigkeit, Vorstandssitzungen (die Liste ist nicht abschliessend)
- Arbeitsleistungen bei Neu- und Umbauten an der eigenen Schiessanlage bis CHF 100'000.– inkl. Eigenleistungen. Errichten und Rückbau von Festzelten bis zu 100 Sitzplätzen
- Eigenschäden: Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem Versicherungsnehmer dienen, sind ausgeschlossen. Für Stockwerkeigentümer gilt dieser Ausschluss nicht, wenn der Geschädigte ein anderer Stockwerkeigentümer ist.

Bei allen Schiessanlässen sind sämtliche Vorschriften des VBS, SSV, ISSF und weiteren internationalen Verbänden einzuhalten.

Bezüglich Sicherheit besonders beachten:

- Für Nachtschiessen sind die Anlagen vom zuständigen Experten speziell zu genehmigen.
- Erlasse VBS / Heer / SAT zum Schiesswesen ausser Dienst
- Weisungen für die technischen Belange von Schiessanlagen für das Sportschiessen (WSAnI) Reg.-Nr 5.60.01
- Vorschriften und Richtlinien der USS und Nationalen Verbände für Bau, Betrieb und Unterhalt der betreffenden Schiessanlagen. Bei allen Schiessanlässen sind sämtliche Vorschriften des VBS, SSV, VSSV, ISSF und weiteren internationalen Verbänden einzuhalten.